



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Dr. Gerhard Bronner
Vorsitzender

Stuttgart, 07.08.2019

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Per Email: poststelle@mlr.bwl.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
Az 21/26-9220.30 vom 29.06.2019

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
mlr-lfischVO-vwvFischG

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Geplante Änderung der Landesfischereiverordnung (LFischVO) und der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Fischerei-Gesetzes (VwV FischG)

Hier: LNV-Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir äußern uns zu den geplanten Änderungen von Rechtsvorschriften zusammengefasst wie folgt:

1. Die Qualität der Ausbildung zum Fischereischein muss gesichert und um Naturschutz/Ökologie erweitert werden, wenn das MLR die Ausbildungshoheit vom Landesfischereiverband auf andere, dann wohl gewerbliche „Anbieter“ erweitert, wie vorgesehen.
2. Gegen eine Aufhebung des Aalfangverbots im Sinne des LFV hätten wir keine Einwendungen.
3. Auch gegen eine Aufhebung des Nachtangelverbots, wie vom LFV gefordert, hätten wir keine Einwendungen, wenn dies außerhalb von Naturschutzgebieten erfolgt.

Es folgen unsere Anmerkungen im Einzelnen. Für deren Berücksichtigung wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Propper

LNV-Stellungnahme vom 07.08.2019
zur geplanten Änderung
der Landesfischereiverordnung (LFischVO) und
der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Fischerei-Gesetzes (VwV FischG)
MLR-Az 21/26-9220.30 vom 29.06.2019

Inhalt:

Geplante Änderung der Landesfischereiverordnung	3
Zu § 16 Vorbereitungslehrgang	3
Zu § 19 Nummer 1 (Schonzeiten und Mindestmaß für den Aal)	4
Zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 (Fischereibeiräte)	5
Zu § 3 Abs. 1 Satz 4 (Nachtangelverbot)	5
Geplanten Änderung der VwV FischG	5
Zu Nummer 6.14 (neu) Vorbereitungslehrgänge	5
Zu Nr. 6.14.2.	5

Geplante Änderung der Landesfischereiverordnung

Zu § 16 Vorbereitungslehrgang

Zu § 16 Abs. 1

In § 16 Abs. 1 wird erstmals der Lehrgangsumfang (30 h) und die Sachgebiete, die im Vorbereitungslehrgang zur Fischereiprüfung behandelt werden müssen (durch Verweis auf § 14 Abs. 1 LFischVO), festgelegt. Dies begrüßen wir.

Zu § 16 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 1

Mit der Neufassung des § 16 Abs. 2 will das MLR die bisherige alleinige Zuständigkeit des Landesfischereiverbands für die Vorbereitungslehrgänge auf „geeignete Anbieter“ ausdehnen. Der LNV geht davon aus, dass solche „Anbieter“ dann vorrangig ein wirtschaftliches Interesse verfolgen. An der Weitergabe von Fachwissen im Naturschutz, über die wir beim LFV als anerkannter Naturschutzvereinigung sicher sein durften, dürfte bei ihnen kein Interesse bestehen.

Der LNV fordert daher, sollte das MLR diese Änderung vollziehen, eine Qualitätssicherung der Vorbereitungslehrgänge und eine Erweiterung der Lehrinhalte.

Am Ende von § 16 Abs. 2 bitten wir zunächst zu ergänzen: „...Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums geregelt.“

Wir beantragen weiterhin, in § 14 Abs. 1 folgende Ergänzungen (unterstrichen):

3. *Gewässerökologie, Fischhege, Möglichkeiten der Klimafolgenminderung für Gewässer.*

6. *(neu) Naturschutz/Ökologie auch außerhalb des Gewässers (insbesondere Erweiterung auf Ufer, Auen, Gewässerrandstreifen und ihre Bedeutung).*

Für die bisher in § 14 Abs. 1 LFischVO festgelegten Unterrichtsthemen sollen zwar in der neuen Nr. 6.14.2 der VwV zum Fischereigesetz 30 Gesamtstunden und deren Aufteilung festgelegt werden. Die obigen Themen fehlen jedoch. Der LNV fordert daher Ergänzungen in der VwV FischG, siehe unsere Anmerkungen dort.

Zu § 19 Nummer 1 (Schonzeiten und Mindestmaß für den Aal)

Mit der Änderung soll die ganzjährige Schonzeit für den Aal in bestimmten Gewässern von 31.12.2017 auf 31.12.2022 verlängert werden. Dies soll offenbar den Beitrag des Landes zur Aal-Schutzverordnung der EU darstellen.

Wir geben zu bedenken, dass der Aal aufgrund fehlender Durchgängigkeit des Rheinsystems und der hohen Mortalitätsrate beim Passieren von Wasserkraftanlagen im Hochrhein und den Rheinzufüssen längst ausgestorben wäre, wenn keine Besatz- oder Umsetzmaßnahmen aus der Nordsee in die baden-württembergischen Oberläufe stattgefunden hätten. Denn der Aal kann nicht gezüchtet werden.

Gegen eine Aufhebung des Aalfangverbots in Oberläufen des Rheinsystems, insbesondere im Hochrhein oberhalb von Basel, wie vom LFV gefordert, hätten wir daher keine Einwendungen. Denn diese Gewässer wären ohne die Besatzmaßnahmen durch Angler ohnehin Aal-frei. Die Angelfähigkeit des Aals wäre eine starke Motivation für die Angler, die Besetzmaßnahmen aufrecht zu erhalten, bis der Aal einmal wieder selbständig seine Wanderungen ausführen kann.

Der LNV bittet eher zu prüfen, ob das Land mit einem Umsetzungsprogramm von adulten, in den baden-württembergischen Oberläufen aufgewachsenen Aalen in den Mündungsbereich des Rheins zur Rettung des Aals beitragen kann. Da das Mündungsgebiet des Rheins gänzlich auf niederländischem Staatsgebiet liegt, müsste eine entsprechende Kooperation zwischen Baden-Württemberg und den Niederlanden stattfinden.

Wir wünschen uns ferner verstärkte Anstrengungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere auch an Wasserkraftanlagen mit Mehrheitsbeteiligung des Landes über die EnBW: Es darf nicht sein, dass z.B. EnBW oder NeckarAG die Herstellung der Durchgängigkeit oder die Abgabe von Mindestwasser in Altarme ablehnen, weil ihnen die Kosten oder der Verlust von Wassermengen zu hoch sind. Investitionshemmnisse, die an der Politik der Bundeswasserstraßenverwaltung innerhalb des Bundesverkehrsministeriums liegen, sollten zügig ausgeräumt werden.

Zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 (Fischereibeiräte)

Bei der Trennung der Vorschlagsrechte in einerseits Landesfischereiverband e.V. und andererseits Landesverband der Berufsfischer und Teichwirte in BW e.V. scheint ein Fehler unterlaufen zu sein: Der jeweils 2. Halbsatz in Nr. 1a und Nr. 2a müsste gestrichen werden, weil er durch den jeweils neu eingefügten Buchstaben Nr. 1b und Nr. 2b ersetzt wird.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 4 (Nachtangelverbot)

Bislang ist die Aufhebung des Nachtangelverbots, wie vom LFV gewünscht, in der Änderung der LFischVO nicht vorgesehen. Wir haben keine Einwendungen gegen eine solche Aufhebung, wenn diese außerhalb von Naturschutzgebieten erfolgt, da aus anderen Bundesländern keine negativen Auswirkungen für die Umwelt bekannt sind.

Geplanten Änderung der VwV FischG

Zu Nummer 6.14 (neu) Vorbereitungslehrgänge

Der LNV hält es nicht für ausreichend, wenn als Eignungsnachweis von „Anbietern“ für Vorbereitungslehrgänge, wie in Nummer 6.14.1. vorgesehen, *„geeignetes Lehrpersonal, einen geeigneten Schulungsraum und geeignete Lehrmaterialien“* genügen sollen. Es fehlen Festlegungen zu Aus- und regelmäßiger Fortbildung der Anbieter und des Lehrpersonals, zu verwendeten Materialien, zum Datenschutz und zur Qualitätssicherung der Lehrgänge insgesamt.

Das Qualitätsniveau der bisherigen Vorbereitungslehrgänge durch den LFV darf nicht unterschritten werden.

Zu Nr. 6.14.2.

Das Ministerium beabsichtigt, die Stundenzahl der Vorbereitungslehrgänge zur Fischereiprüfung auf 30 festzulegen, was wir begrüßen. Der LNV beantragt aber entsprechend unseren obigen Ausführungen zu § 16 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 1 LFischVO auch Ergänzungen in der VwV FischG, was den Unterrichtsumfang für Naturschutz/Ökologie insbesondere von Ufern, Auen und Gewässerrandstreifen anbelangt (Ergänzung unterstrichen):

... und 4 h auf das Sachgebiet nach § 14 Abs. 1 Nummer 6 [neu] LFischVO beziehen.“